Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 10010.) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Anlagen 1 bis 6. Die anliegenden Kirchengesetze, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Die Alterszulagekasse wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" als selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der den anliegenden Kirchengesetzen beigefügten Satzungen vertreten und verwaltet.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für die Alterszulagekasse Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Die Kassengeschäfte der Alterszulagekasse werden durch die staatlichen Kassen unentgeltlich besorgt.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1898.

Artikel 3.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihülfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird eine Summe von 6 508 903 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt. Der jährliche Antheil an dieser Summe wird bestimmt:

I.	für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen auf	4 277 237 Mark,
II.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf	610 979 »
III.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf	188 880 »
IV.	für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel auf	664 513 »
V.	für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf	367 189 »
VI.	für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover auf	100 105 » .

Der Antheil der vorbezeichneten Landeskirchen an der durch die Vertheilung unter I bis VI nicht gedeckten Summe von 300 000 Mark wird in festen Beträgen von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen auf die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen entfallende Betrag wird durch eine von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath festzusetzende Matrikel auf die einzelnen Konsistorialbezirke vertheilt.

Desgleichen wird der auf die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover entfallende Betrag auf die einzelnen Konsistorialbezirke durch eine von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festzusetzende Matrikel vertheilt, wobei der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Kirchenbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover anhört.

Eine Revision der hiernach festzustellenden Matrikeln kann von denselben Ministern nach Anhörung des Evangelischen Ober-Kirchenraths beziehungsweise der Kirchenbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vorgenommen werden.

Die jährlichen Ersparnisse an den hiernach auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote übertragen. Dabei verbleiben die

jährlichen Ersparnisse an den innerhalb der Landeskirchen zu I und II vertheilten Beträgen denjenigen Konsistorialbezirken, in denen die Ersparnisse eingetreten sind.

Dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Theilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen.

Artikel 4.

Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihülfen beschließt die in den anliegenden Kirchengesetzen hierzu berufene Kirchenbehörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesammte wirthschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Artikel 5.

Behufs Gewährung von Beihülfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 600 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt.

Die Bewilligung der Beihülfen hat zur Voraussetzung, daß die Kirchenbehörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Absatz 1 bereit gestellten Betrage fließen in die allgemeinen Staatsfonds zurück.

Artikel 6.

Die Beiträge der Kirchengemeinde für das Grundgehalt, die Alterszulagekassenbeiträge, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Das Konsistorium stellt die Höhe der fälligen Beiträge fest.

Artikel 7.

Die in den §§. 12, 19 zu Nr. 2 bis 4 und den §§. 22, 26 der Satzungen der Alterszulagekasse bezeichneten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beziehungsweise Kirchengesetze bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die Beschlüsse der Kirchenbehörde im Falle der Artikel 4 und 6 Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Polizeipräsidenten in Berlin. Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Auf Anordnungen der Kirchenbehörde über Gewährung von Zuschüssen und Miethsentschädigungen finden die Vorschriften der Kirchenverfassungsgesetze, betreffend die Zwangsetatisirung, Anwendung.

Artikel 8.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Alterszulagekasse darüber, ob und in welcher Versicherungsklasse eine Pfarrstelle zu versichern ist, sowie gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde über die Uebernahme der Stelleneinkünfte seitens des Stelleninhabers findet der ordentliche Rechtsweg nicht statt.

Die in allgemeinen oder besonderen Gesetzen begründeten Rechte des Pfarrvermögens oder einzelner Theile desselben, insonderheit steuerliche Vorrechte oder sonstige Privilegien, welche mit dem Stellenvermögen oder den Einkünften der Pfarrstelle verknüpft sind, bleiben bestehen, auch wenn das Stellenvermögen oder die Einkünfte der Pfarrstelle auf Grund der Vorschriften der anliegenden Kirchengesetze sich nicht mehr im Nießbrauche des Stelleninhabers befinden.

Wegen der Ansprüche der Geistlichen auf das Grundgehalt, die Alterszulagen, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen sowie wegen der Entschädigungen (§. 16 der Satzungen) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelischen Landeskirche fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt ist im Voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3 600 Mark	(Klasse I)	auf	1 800 Mark,
3 600 bis 3 899 „	(„ II)	„	2 400 „
3 900 „ 4 199 „	(„ III)	„	3 000 „
4 200 „ 4 499 „	(„ IV)	„	3 600 „
4 500 „ 4 799 „	(„ V)	„	4 200 „ .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1 800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzial-Synodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreis-Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche die nach Maßgabe des §. 2 normirten Grundgehälter in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 Mark steigern, dergestalt, daß sie unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom	vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	von	2 400	Mark,
=	=	10.	=	=	=	3 000	=
=	=	15.	=	=	=	3 600	=
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom	vollendeten	10.	Dienstjahre	ab	von	3 000	Mark,
=	=	15.	=	=	=	3 600	=
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom	vollendeten	15.	Dienstjahre	ab	von	3 600	Mark,
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:
vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von .... 4 200 Mark,
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:
vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von .... 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine ausreichende Miethsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen ist.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zu Stande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes endgültig.

§. 10.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Kirchengemeinde hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Miethsentschädigung (§§. 7, 8 und 9) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 13 auf.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten, die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Ueberschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramtes zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Miethsentschädigung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältniß, in welchem sie zu den nach diesem Gesetze ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes.

§. 13.

Dem Stelleninhaber steht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Uebernahme der Stelle die Befugniß zu, den Nießbrauch des ganzen Stellenvermögens oder einzelner Theile desselben für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens 12 Jahren festzusetzenden Uebernahmepreis zu behalten oder zu übernehmen. Die Nachfolger des gegenwärtigen Stelleninhabers bedürfen dazu der Genehmigung des Konsistoriums, welches vor seiner Entscheidung den Kreis-Synodalvorstand zu hören hat.

In solchen Fällen ist zur Verpachtung oder Vermiethung von Pfarrgrundstücken über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem der Uebernahmepreis festgesetzt ist, die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane erforderlich.

Der Uebernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach einer anzustellenden Schätzung, im Uebrigen nach dem ortsüblichen Werthe. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Uebernahmepreises werden nach Anhörung der Betheiligten und des Kreis-Synodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§. 14.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe

Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Das Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind.

§. 17.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von 1 800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 18.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4 800 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4 800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4 800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 20.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt die Kirchengemeinde. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Vorstandes der Kreissynode.

Die Herabsetzung des Stelleneinkommens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 21.

Behufs Gewährung von Beihülfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium

zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzial-Synodalvorstandes.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 22.

Hinsichtlich der Berechnung eines Ruhegehalts (Emeritenantheils), der Berechnung der Beiträge zum Pensionsfonds und der Pfründenabgabe (§§. 4, 12, 13, 14, 19 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 beziehungsweise des Ergänzungsgesetzes vom 16. März 1892 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 49) bleibt der bisherige Rechtszustand bis auf Weiteres bestehen.

§. 23.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegen, stehen im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats den Erben, nächst diesen, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten — den Hinterbliebenen — die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung, sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §. 16 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des §. 13 Platz greift, treten die Erben und Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Diejenigen Verpflichtungen, welche nach den §§. 4 Absatz 2, 5 und 6 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. 1893 S. 1), den zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten auferlegt sind, liegen den Erben und den Hinterbliebenen beziehungsweise den vom Konsistorium bezeichneten Berechtigten (§. 2 Absatz 2 a. a. O.) ob.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1895 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 17 — gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 25.

Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der General-Synodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§. 26.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 27.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder,
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 „
c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel .... 5 „
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .... 3 „
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark hatten,
b) später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen

	unter 3600	Mark	in Klasse	I,
von 3600	bis 3899	„	„ „	II,
„ 3900	„ 4199	„	„ „	III,
„ 4200	„ 4499	„	„ „	IV,
„ 4500	„ 4799	„	„ „	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen, zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten	5.	Dienstjahre ab	600	Mark,
	= =	10.	= = ...	1 200	=
	= =	15.	= = ...	1 800	=
	= =	20.	= = ...	2 400	=
	= =	25.	= = ...	3 000	= ;
in Klasse II	= =	10.	= = ...	600	=
	= =	15.	= = ...	1 200	=
	= =	20.	= = ...	1 800	=
	= =	25.	= = ...	2 400	= ;
in Klasse III	= =	15.	= = ...	600	=
	= =	20.	= = ...	1 200	=
	= =	25.	= = ...	1 800	= ;
in Klasse IV	= =	20.	= = ...	600	=
	= =	25.	= = ...	1 200	= ;
in Klasse V	= =	25.	= = ...	600	= .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	....	1 500 Mark,
= = II	....	1 200 =
= = III	....	900 =
= = IV	....	600 =
= = V	....	300 = .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse;

2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide, sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet; Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,
2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkt des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,

4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

was folgt:

§. 1.

Jeder in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche hat auf ein Diensteinkommen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch.

§. 2.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als eine Pfarrstelle.

Auf Pfarrgehülfenstellen findet dieses Gesetz keine Anwendung, auch wenn sie dauernd errichtet sind.

§. 3.

Bei denjenigen Pfarrstellen, deren Stelleneinkommen am 1. Oktober 1897, beziehungsweise falls sie erst später errichtet werden, zur Zeit der Errichtung der Pfarrstelle weniger als 4800 Mark betrug beziehungsweise beträgt, steht unter Wegfall des Nießbrauchs des Stelleninhabers die Verwaltung des Stellenvermögens der Kirchengemeinde zu.

Der Kirchenvorstand hat über das in eine besondere Pfarrkasse fließende Stelleneinkommen eine getrennte Rechnung zu führen.

Die Kirchengemeinde hat dagegen dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 8 bis 10), sowie die Dienstwohnung und einen Hausgarten, beziehungsweise eine Miethsentschädigung (§§. 13 ff.) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse (§§. 11 und 12) nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse zu versichern.

Aus der Pfarrkasse sind nach Entrichtung der auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten.

Die Aufbringung der hiernach nicht gedeckten Mittel erfolgt, unbeschadet einer nach §. 6 begründeten Verpflichtung, durch Zahlung der Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und vorausgesetzt, daß nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde (vergl. jedoch §. 23 des Gesetzes). Ein in Folge des Wegfalls des Nießbrauchs des Stelleninhabers erzielter Ueberschuß ist, soweit er nicht zur Ansammlung eines zur eventuellen Deckung jener Leistungen bestimmten Reservefonds erforderlich ist, der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarrdienstes in der Gemeinde zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Miethsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums zuläßig.

Die für den Fall des Bestehens eines Patronatsverhältnisses im §. 35 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 und im §. 23 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 gegebenen Vorschriften bleiben unberührt.

Ueber das Verhältniß, in welchem dauernd vereinigte Kirchengemeinden zu den Leistungen beizutragen haben, entscheidet bei Mangel einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses.

§. 4.

Auf die in Folge des Aufhörens des Nießbrauchs des Stelleninhabers erforderliche Auseinandersetzung zwischen diesem und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§. 5.

Dem Inhaber einer unter §. 3 fallenden Pfarrstelle steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle und Accidenzien (Stolgebühren und Opfer) ganz oder theilweise selbst zu beziehen. Accidenzien müssen fortbezogen werden in dem Fall, daß und so lange als an derselben Gemeinde ein anderer Geistlicher steht, welcher Accidenzien derselben Art persönlich bezieht.

Auch kann der Stelleninhaber einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften. Jedoch steht dem zeitigen Stelleninhaber beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Befugniß zu, die bisher von ihm bewirthschafteten Grundstücke für seine Amtsdauer zu behalten.

Der auf die Leistungen der Gemeinde an Grundgehalt und Zuschüssen in Anrechnung zu bringende Uebernahmepreis bestimmt sich bei den Accidenzien nach

dem sechsjährigen Durchschnitt eventuell nach einer anzustellenden Schätzung, im Uebrigen nach dem ortsüblichen Werth. Eine erneute Festsetzung des Uebernahmepreises kann von fünf zu fünf Jahren von der Kirchenregierung, dem Stelleninhaber und dem Kirchenvorstande verlangt werden.

Auf Anrufen von Betheiligten entscheidet nach Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses das zuständige Konsistorium endgültig.

§. 6.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Die in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellten Geistlichen, mit deren Pfarrstelle am 1. Oktober 1897 beziehungsweise — im Falle späterer Errichtung — zur Zeit der Errichtung ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark verbunden ist, erhalten ein Diensteinkommen, welches aus den im §. 3 Absatz 3 festgestellten Bezügen und den Leistungen der Alterszulagekasse besteht.

a. Grundgehalt.

§. 8.

Das vierteljährlich zahlbare Grundgehalt beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3600 Mark	(Klasse	I)	auf	1800 Mark,
3600 bis 3899 „	(„	II)	„	2400 „
3900 „ 4199 „	(„	III)	„	3000 „
4200 „ 4499 „	(„	IV)	„ ...	3600 „
4500 „ 4799 „	(„	V)	„	4200 „ .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 9.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 10.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,

2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,

3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 8 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Bezirks-Synodalausschusses anordnen, daß ein bis zum Betrage von jährlich 600 Mark zu bemessender Zuschuß zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Abgabe der erforderlichen Erklärung die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

b. Alterszulagen.

§. 11.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen von je 600 Mark zu den nach Maßgabe des §. 8 normirten Grundgehältern in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß sie ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom vollendeten 5. Dienstjahre ab von	2 400 Mark,
= = 10. = = = ...	3 000 =
= = 15. = = = ...	3 600 =
= = 20. = = = ...	4 200 =
= = 25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom vollendeten 10. Dienstjahre ab von	3 000 Mark,
= = 15. = = = ...	3 600 =
= = 20. = = = ...	4 200 =
= = 25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom vollendeten 15. Dienstjahre ab von	3 600 Mark,
= = 20. = = = ...	4 200 =
= = 25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:

vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von	4 200 Mark,
= = 25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:

vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von	4 800 Mark.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 9 und 10 gewährten Zuschüsse bleiben für den Anspruch auf Bezug der Alterszulagen außer Betracht.

§. 12.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 13.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Ausnahmsweise kann statt derselben mit Genehmigung des Konsistoriums eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, soll als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt dem Stelleninhaber bereit gestellt werden.

§. 14.

Als Miethsentschädigung ist in vierteljährlichen Beträgen eine Geldsumme zu gewähren, welche eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

§. 15.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Konsistoriums. Stimmt das Konsistorium nicht zu, so ist die vorherige Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses erforderlich.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

§. 16.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 17.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Das gegenwärtige Kirchengesetz findet, insoweit es nicht selbst Ausnahmebestimmungen trifft, keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind.

§. 19.

Die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen allen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Für sie ist ein nach den Abstufungen des §. 8 zu bemessendes Grundgehalt von mindestens 1 800 Mark, unbeschadet der in den §§. 9 und 10 vorgesehenen Erhöhung durch Zuschüsse bereit zu stellen.

§. 20.

Eine nach dem 1. Oktober 1897 eingetretene Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4 800 Mark oder darüber, sowie die Erhöhung des Einkommens einer erst später errichteten Stelle über das bei ihrer Errichtung vorhanden gewesene Stelleneinkommen auf 4 800 Mark oder darüber hat auf die Anwendung des gegenwärtigen Kirchengesetzes keinen Einfluß (vergl. §. 21).

Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4 800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4 800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften des gegenwärtigen Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 21.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt. Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

Gehaltserhöhungen, welche für eine Pfarrstelle bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes mit rückwirkender Kraft auf den 1. Oktober 1897 bewilligt werden, sind als Theile des am 1. Oktober 1897 vorhandenen Stelleneinkommens zu berechnen.

§. 22.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt der Kirchenvorstand. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirks-Synodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

Die Herabsetzung des Stelleneinkommens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 23.

Behufs Entlastung solcher Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium.

Das Landeskonsistorium hat dem ständigen Ausschuß der Landessynode über die gewährten Beihülfen alljährlich eine Nachweisung zu geben.

§. 24.

Behufs Entlastung solcher Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, für welchen alljährlich eine Umlage von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben wird.

Die Erhebung der Umlage erfolgt nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 zu erhebende Kirchensteuer gilt.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Landeskonsistorium nach Maßgabe eines von ihm unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode (§. 66, Ziffer 2, letzter Satz, der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864) aufzustellenden Regulativs verwaltet.

§. 25.

Das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 6), das Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 275) und das das letztere Gesetz abändernde Kirchengesetz vom 4. März 1894 (Gesetz-Samml. S. 21) werden aufgehoben.

Die gemäß §§. 3 und 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876 angesammelten Pfarrkapitalien fallen dem Vermögen der Pfarrstelle zu.

§. 26.

In Betreff der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) und der dieselbe abändernden Kirchengesetze vom 2. Februar 1876 (Gesetz-Samml. S. 32),

30. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 330) und 19. Februar 1894 (Gesetz-Samml. S. 15) werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Kirchengesetzes gewährten Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagen sowie die nach §. 16 der Satzungen der Alterszulagekasse zu zahlenden Entschädigungen gelten als anrechnungsfähige Diensteinnahme im Sinne der Emeritirungsordnung und der dieselbe abändernden Kirchengesetze.

   Die Dienstwohnung und der als Zubehör gewährte Hausgarten beziehungsweise die Miethsentschädigung werden mit 10 Prozent der sonstigen Diensteinnahme bis zum Höchstbetrage von 360 Mark berechnet.

2) Als dauernd mit der Pfarrstelle verbundene Einnahmen im Sinne des §. 12 Absatz 1 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 gelten bei künftig eintretenden Emeritirungen der den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Geistlichen nur die Grundgehälter, die zu dem Grundgehalte einer Pfarrstelle dauernd bewilligten festen Zuschüsse und die Dienstwohnung beziehungsweise Miethsentschädigung.

3) Bei den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Pfarrstellen findet ein Eintreten des Emeritirungsfonds nach §. 12 Absatz 6 der Emeritirungsordnung und nach Artikel VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 nicht mehr statt.

4) Die jährliche Abgabe an den Emeritirungsfonds (§. 14 Nr. 1 der Emeritirungsordnung, Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 2. Februar 1876 und Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882) ist für alle Geistlichen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, fortan nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit dieselbe in 100 Mark aufgeht, zu berechnen und beträgt:
   a) bei einer Diensteinnahme bis zu 2 399 Mark $^{15}/_{16}$ Prozent,
   b) bei einer Diensteinnahme bis zu 3 599 Mark $1^{4}/_{16}$ Prozent,
   c) bei einer Diensteinnahme von 3 600 Mark oder darüber $1^{14}/_{16}$ Prozent.

5) Die Bestimmungen im Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 wegen Reservirung der dort bezeichneten Restzahlungen der Dienstnachfolger, sowie die in demselben Artikel und in Artikel VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 gegebenen Vorschriften über die besondere Verwendung der beim Emeritirungsfonds angesammelten Kapitalien kommen allgemein in Wegfall.

6) Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschuß zum Emeritirungsfonds (§. 14 Ziffer 3 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873, Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882) für das beim

Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes laufende Rechnungsjahr und für die beiden nächstfolgenden Rechnungsjahre soweit zu erhöhen, als es nach Verwendung sämmtlicher laufenden Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben etwa erforderlich ist. Dagegen kommt die dem Landeskonsistorium im Schlußsatz des Artikels 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 und im Schlußsatz des Artikels VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 beigelegte Befugniß in Wegfall.

7) Die nach §. 10 Absatz 4 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 den zum Genusse der Gnadenzeit Berechtigten während deren Dauer obliegenden Leistungen für die Unterhaltung eines Kollaborators kommen für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Pfarrstellen in Wegfall.

§. 27.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen im Falle einer Gnadenzeit während des Sterbemonats, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 393) berechtigten Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §. 16 der anliegenden Satzungen zu zahlenden Entschädigungen zu.

Soweit nach den Bestimmungen des angeführten Kirchengesetzes vom 16. Juli 1873 die Gnadenzeit nach Inhalt und zeitlicher Ausdehnung abweichend bemessen war, treten die Bestimmungen bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, außer Kraft.

Sind beim Tode eines Pfarrgeistlichen, Superintendenten oder Generalsuperintendenten, keine zum Genusse der Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebenen vorhanden, so treten seine gesetzlichen Erben, soweit sie seine Hausgenossen waren, für die Dauer des Sterbe- und des darauf folgenden Monats an die Stelle der Gnadenzeitberechtigten. Diese Bestimmung gilt auch bei denjenigen Stellen, welche im Uebrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Kirchengesetzes nicht unterliegen.

§. 28.

Die im §. 5 Ziffer 1 bis 3 des Kirchengesetzes, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1) und in den Kirchengesetzen, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277), 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329) und 18. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 133) enthaltenen Bestimmungen werden allgemein durch die Vorschrift ersetzt, daß

1) in Städten und anderen Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000

Seelen beträgt, auf Pfarrstellen von 4800 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche Geistlichen und Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr,

2) im Uebrigen auf Pfarrstellen von 4800 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche, welche das 45. Lebensjahr,

3) auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalt von 4200 Mark nur solche, welche das 40. Lebensjahr,

4) auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalt von 3600 Mark nur solche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben,

gewählt werden dürfen.

§. 29.

In den Fällen der §§. 3, letzter Absatz, 4, 9, 10, 13, 15, 16 und 22 steht den Betheiligten gegen die Entscheidung des Konsistoriums eine binnen vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Verfügung des Konsistoriums zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetzen vom 31. März 1895 (Gesetz-Samml. S. 137 und 100) gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 31.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 32.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 2. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder,
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 „
c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel .... 5 „
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .... 3 „
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,

b) oder später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt unter Zugrundelegung des Stelleneinkommens in der Weise, daß bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde gelegt wird, dergestalt, daß die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen

	unter	3 600	Mark	in	Klasse	I,
von	3 600	bis	3 899	=	=	=	II,
=	3 900	=	4 199	=	=	=	III,
=	4 200	=	4 499	=	=	=	IV,
=	4 500	=	4 799	=	=	=	V.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern.

Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind, und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen, zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	600	Mark,
	„ „	10.	„	„	1 200	„
	„ „	15.	„	„	1 800	„
	„ „	20.	„	„	2 400	„
	„ „	25.	„	„	3 000	„ ;
in Klasse II	„ „	10.	„	„	600	„
	„ „	15.	„	„	1 200	„
	„ „	20.	„	„	1 800	„
	„ „	25.	„	„	2 400	„ ;
in Klasse III	„ „	15.	„	„	600	„
	„ „	20.	„	„	1 200	„
	„ „	25.	„	„	1 800	„ ;
in Klasse IV	„ „	20.	„	„	600	„
	„ „	25.	„	„	1 200	„ ;
in Klasse V	„ „	25.	„	„	600	„ .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat — den folgenden Monat — und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, das der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
„ „ II	1 200	„
„ „ III	900	„
„ „ IV	600	„
„ „ V	300	„ .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4800 Mark und darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein Pfarramt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse,
2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,

2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Verwaltung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden

Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter 5 (fünf) Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für diese Kirche was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

Das Recht des für ein Pfarramt ernannten Geistlichen auf das aus demselben fließende Diensteinkommen beginnt mit dem Tage, mit welchem er die Verwaltung der Stelle übernimmt. Ist der Ernannte bisher Inhaber einer anderen Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gewesen, so hört sein Recht auf das Diensteinkommen aus dieser Stelle erst mit dem nämlichen Tage auf. Auf Hülfspredigerstellen, auch wenn sie dauernd errichtet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt, vierteljährlich im Voraus zahlbar, beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3 600 Mark	(Klasse	I)	auf mindestens	1 800 Mark,
3 600 bis 3 899 „	(„	II)	„ „	2 400 „
3 900 „ 4 199 „	(„	III)	„ „	3 000 „
4 200 „ 4 499 „	(„	IV)	„ „	3 600 „
4 500 „ 4 799 „	(„	V)	„ „	4 200 „ .

Das Grundgehalt für die in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums kann das Grundgehalt einer Pfarrstelle von den Gemeindeorganen durch feste Zuschüsse dauernd erhöht, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Mindestgrundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium nach Anhörung der Gemeindeorgane und des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses anordnen, daß ein bis zum Betrage von 600 Mark zu bemessender Zuschuß zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit zu gewähren ist.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche die nach Maßgabe des §. 2 normirten Grundgehälter, unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 Mark steigern, dergestalt, daß sie ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1800 Mark:

vom vollendeten	5. Dienstjahre ab von	2400 Mark,
„ „	10. „ „ „	3000 „
„ „	15. „ „ „	3600 „
„ „	20. „ „ „	4200 „
„ „	25. „ „ „	4800 „ ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2400 Mark:

vom vollendeten	10. Dienstjahre ab von	3000 Mark,
„ „	15. „ „ „	3600 „
„ „	20. „ „ „	4200 „
„ „	25. „ „ „	4800 „ ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:
vom vollendeten 15. Dienstjahre ab von .... 3 600 Mark,
" " 20. " " " .... 4 200 "
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:
vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von .... 4 200 Mark,
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:
vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von .... 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisationen und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine Miethsentschädigung gewährt werden, welche in einer vierteljährlich im Voraus zahlbaren Geldsumme zu bestehen hat und eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Konsistoriums nach vorheriger Anhörung des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses.

§. 10.

Die Einziehung einer Dienstwohnung und eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Wenn und insoweit jedoch die Unterhaltung der Dienstwohnung und die Aufbringung, Verzinsung und Amortisation einer Einlösungssumme beziehungsweise Garantiesumme für dieselbe nach dem bisherigen Recht dem Pfarrinhaber oblag, gelten diese Leistungen als Pflichten der Pfarrstelle im Sinne des §. 12 Absatz 1. Zur Bildung eines Fonds behufs Unterhaltung des Pfarrhauses, sowie zur Tilgung der Einlösungs- beziehungsweise Garantiesumme darf das Pfarrvermögen in diesen Fällen dauernd verwendet werden. Die Höhe des hiernach angemessenen, nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnden Betrages ist von dem Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes endgültig festzusetzen. Der dadurch entstehende Zinsverlust ist bei den, auf Grund dieses Gesetzes für den Stichtag des 1. Oktober 1897 anzustellenden Berechnungen in Abzug zu bringen.

§. 12.

Der Nießbrauch des als besonderen Pfarrfonds gemäß der für denselben zu beschließenden Ordnung zu verwaltenden Stellenvermögens der im §. 2 genannten Pfarrstellen geht mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde über.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber dagegen, vorbehaltlich der ihr gemäß §. 22 im Falle der Leistungsunfähigkeit zu gewährenden Beihülfe, das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung und einen Hausgarten beziehungsweise eine Miethsentschädigung (§§. 7, 8 und 9) zu gewähren, und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern.

§. 13.

Dem Inhaber einer unter §. 2 fallenden Pfarrstelle steht die Befugniß zu, nach Maßgabe der beschlossenen Ordnung (§. 12), mit Genehmigung des Propstei-(Kreis-)Synodalausschusses, die aufkommenden Accidenzien (Stolgebühren und Opfer) selbst zu beziehen und die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder theilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe nach Maßgabe der beschlossenen Ordnung (§. 12) mit Genehmigung des Propstei-(Kreis-)Synodalausschusses einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften. Der auf die Leistungen der Gemeinde an Grundgehalt und Zuschüssen in Anrechnung zu bringende Uebernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt eventuell nach einer anzustellenden Schätzung, im Uebrigen nach dem ortsüblichen Werth. Auf Anrufen von Betheiligten entscheidet der Propstei-(Kreis-)Synodalausschuß, im Beschwerdefall das Konsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode endgültig.

§. 14.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten. Dies gilt von dem Kirchengesetz, betreffend die Verhältnisse der Geistlichen in den Schleswigschen Gemeinden mit Dänischem Kirchenrecht, vom 3. Mai 1890 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 49) mit der Maßgabe, daß die von der Gemeinde nach §. 5 Absatz 2 des Gesetzes zu übernehmende Ausgleichssumme aus dem Pfarrvermögen zu entnehmen ist. Der letzte Satz des §. 11 kommt dabei sinngemäß in Anwendung.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 19 dieses Gesetzes.

§. 17.

Dauernd verbundene Pfarrstellen werden im Sinne dieses Gesetzes als eine Pfarrstelle angesehen. Die nach diesem Gesetz zu tragenden Lasten werden auf die betheiligten Gemeinden nach Verhältniß des Pfarrstelleneinkommens vertheilt, insoweit nicht eine anderweitige Regelung bereits getroffen ist.

§. 18.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von mindestens 1 800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 19.

Im Falle einer nach dem 1. Oktober 1897 eintretenden Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4 800 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer nach dem 1. Oktober 1897 eintretenden Verminderung des Stelleneinkommens unter 4 800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4 800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 20.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfall kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 21.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt der Kirchenvorstand nach Anhörung des Stelleninhabers. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses.

Die Verminderung des Stelleneinkommens durch Beschluß der Gemeindeorgane ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 22.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium, an dessen Beschlüssen in diesen Fällen die Mitglieder des Gesammt-Synodalausschusses in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise theilzunehmen haben.

§. 23.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Miethsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, sowie zur Gewährung von Beihülfen für kirchliche Neubauten und zur Remunerirung von Hülfsgeistlichen in den großen Gemeinden wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, an welchen die Gesammt-Synodalkasse alljährlich einen Beitrag in der Höhe von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein aufzubringenden Staatseinkommensteuer zu leisten hat.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Konsistorium verwaltet. An den Beschlüssen desselben über die Gewährung von Beihülfen aus dem Fonds haben die Mitglieder des Gesammt-Synodalausschusses in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise theilzunehmen.

§. 24.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gezahlten Grundgehalte, der Stelle gewährten Zuschüsse und Alterszulagen, sowie die nach §. 16 der Satzungen der Alterszulagekasse zu zahlenden Entschädigungen und die der Stelle auf die Dauer gewährten Zuschüsse gelten als anrechnungsfähige Diensteinnahme im Sinne der Emeritirungsordnung vom 2. März 1891 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl.

S. 20) und des Kirchengesetzes vom 12. Januar 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 13). Die persönlichen Zuschüsse (§. 3) gelten als persönliche Zulagen im Sinne des §. 9 der Emeritirungsordnung. Als dauernd mit der Stelle verbundene Diensteinnahme im Sinne des §. 12 Ziffer 4 der Emeritirungsordnung gelten bei künftig eintretenden Emeritirungen von Inhabern der den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterworfenen Pfarrstellen nur die Grundgehalte und die der Stelle auf die Dauer gewährten Zuschüsse.

§. 25.

Beim Ableben eines Geistlichen kommen die Grundgehalte, auf Amtsdauer bewilligte persönliche Zuschüsse, Alterszulagen, Entschädigungen, Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen bis zum Ablaufe des Sterbemonats den Erben zu. An wen zu zahlen ist, bestimmt das Konsistorium.

Vom Ablaufe des Sterbemonats gebühren die genannten Bezüge noch ein halbes Jahr der gnadenzeitberechtigten Wittwe. Dieselben sind bei den unter §. 2 dieses Gesetzes fallenden Pfarrstellen auch für das nach §. 5 des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit, vom 21. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 27) zu gewährende Drittel der Diensteinnahme maßgebend, dergestalt, daß der Werth der Dienstwohnung nach Absatz 2 daselbst, eine etwaige Miethsentschädigung aber voll in Anschlag gebracht wird.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten Geistliche, welche dem Geltungsbereich des genannten Kirchengesetzes vom 21. März 1892 angehören, diesem sich bisher aber noch nicht unterstellt haben, demselben kraft Gesetzes unterworfen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 finden nur Anwendung auf die Inhaber der unter dieses Gesetz fallenden Pfarrstellen.

Das Königliche Konsistorium ist berechtigt, in denjenigen Fällen, in denen Gnadenzeitberechtigte nicht vorhanden sind, die Gnadenzeitsbezüge ganz oder theilweise bis spätestens zum Ablauf des Sterbevierteljahres den Erben des Geistlichen zuzusprechen.

§. 26.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, im Falle des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen auf den gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 33) gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 28.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen . . . . 32 Mitglieder,

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 „

c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 Mitglieder,
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel . . . . 5 „
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden . . . . 3 „
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,
b) nach dem 1. Oktober 1897 mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen

	unter	3 600	Mark	in Klasse	I,
von	3 600	bis 3 899	„	„ „	II,
„	3 900	„ 4 199	„	„ „	III,
„	4 200	„ 4 499	„	„ „	IV,
„	4 500	„ 4 799	„	„ „	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren;

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten	5.	Dienstjahre ab	600	Mark,
	= =	10.	= = ...	1 200	=
	= =	15.	= = ...	1 800	=
	= =	20.	= = ...	2 400	=
	= =	25.	= = ...	3 000	= ;
in Klasse II	= =	10.	= = ...	600	=
	= =	15.	= = ...	1 200	=
	= =	20.	= = ...	1 800	=
	= =	25.	= = ...	2 400	= ;
in Klasse III	= =	15.	= = ...	600	=
	= =	20.	= = ...	1 200	=
	= =	25.	= = ...	1 800	= ;
in Klasse IV	= =	20.	= = ...	600	=
	= =	25.	= = ...	1 200	= ;
in Klasse V	= =	25.	= = ...	600	= .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
= = II	1 200	=
= = III	900	=
= = IV	600	=
= = V	300	= .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark und darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.

2) Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des

nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,
2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem

früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen für Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I (§. 2) Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 4.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, mit Zustimmung der Gesammtsynode, was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt ist vierteljährlich im Voraus zahlbar und beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3 600	Mark	(Klasse	I)	auf	1 800	Mark,
3 600 bis 3 899	=	(=	II)	=	2 400	=
3 900 = 4 199	=	(=	III)	=	3 000	=
4 200 = 4 499	=	(=	IV)	=	3 600	=
4 500 = 4 799	=	(=	V)	=	4 200	= .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche das Mindesteinkommen von 1 800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses nach Anhörung des Presbyteriums und des Diözesan-Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche zu den nach Maßgabe des §. 2 normirten Grundgehältern in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten in Beträgen von je 600 Mark hinzutreten, dergestalt, daß sie unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom vollendeten 5. Dienstjahre ab von .... 2 400 Mark,
" " 10. " " " .... 3 000 "
" " 15. " " " .... 3 600 "
" " 20. " " " .... 4 200 "
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom vollendeten 10. Dienstjahre ab von .... 3 000 Mark,
" " 15. " " " .... 3 600 "
" " 20. " " " .... 4 200 "
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom vollendeten 15. Dienstjahre ab von .... 3 600 Mark,
" " 20. " " " .... 4 200 "
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:
vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von .... 4 200 Mark,
" " 25. " " " .... 4 800 " ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:
vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von .... 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird. Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Dem Stelleninhaber steht die Dienstwohnung im Pfarrhause zu. Wo ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, hat die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung ohne Anrechnung auf das Grundgehalt zu gewähren. Die Wohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Garten von angemessener Größe ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen. Gehört Gartenland zur Stelle, so muß dem Stelleninhaber auf sein Verlangen ein Garten von angemessener Größe ohne Anrechnung auf das Grundgehalt zugewiesen werden.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine ausreichende Miethsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen ist.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Garten zu gewähren ist, beschließt das Presbyterium. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zu Stande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Diözesan-Synodalvorstandes endgültig.

§. 10.

Die gänzliche oder theilweise Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Gartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums und, so lange die Stelle besetzt ist, nicht gegen den Widerspruch des Stelleninhabers zulässig.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen, unbeschadet der Bestimmungen des §. 7, auf. Verwaltung und Vertretung des Stellenvermögens gehen auf die Kirchengemeinde über.

Die Kirchengemeinde hat die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens sind, nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten, die Grundgehälter (§. 2), die Zuschüsse (§§. 3, 4) und die Beiträge zur Alterszulagekasse zu bestreiten. Der Ueberschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramtes zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Miethsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums in Ausnahmefällen zulässig.

Reichen die Erträge des Stellenvermögens zur Bestreitung der bezeichneten Ausgaben nicht aus, so hat die Kirchengemeinde das Fehlende aufzubringen. Zu diesen Leistungen kann ihr nach Maßgabe des §. 21 eine Beihülfe gewährt werden.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältniß, in welchem sie zu den nach diesem Kirchengesetze ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Diözesan-Synodalvorstandes.

§. 13.

Dem Stelleninhaber steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle, desgleichen die Stolgebühren und die zur Stelle gehörigen Dienstgebäude über den Umfang des Bedarfs für seine Dienstwohnung hinaus ganz oder theilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften.

Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber ist berechtigt, die bisher von ihm selbst bewirthschafteten Grundstücke für die Dauer seiner Amtsführung selbst zu übernehmen.

Der Uebernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach einer anzustellenden Schätzung, im Uebrigen nach dem ortsüblichen Werthe.

Ueber die Voraussetzungen der Uebernahme, die Höhe des Uebernahmepreises und die Zahlungsbedingungen entscheidet nach Anhörung der Betheiligten und des Diözesan-Synodalvorstandes das Konsistorium.

§. 14.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Diözesan-Synodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Das Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, soweit dieses Gesetz nicht selbst Abweichungen vorsieht.

§. 17.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von 1 800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 18.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4 800 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4 800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4 800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden. Die nach §. 2 erfolgte Festsetzung des Grundgehalts wird dadurch nicht berührt.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 20.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt das Presbyterium. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Diözesan-Synodalvorstandes.

Die Herabsetzung des Stelleneinkommens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 21.

Behufs Gewährung von Beihülfen an solche Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden und bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung von Beihülfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses.

§. 22.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Miethsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen und behufs Besoldung von Hülfspfarrern Umlagen ausschreiben müssen, wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, für welchen alljährlich eine Umlage von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben wird.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Konsistorium nach Maßgabe eines von ihm unter Zuziehung des Gesammt-Synodalausschusses aufzustellenden Regulativs verwaltet.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1895 gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 24.

Bis zum Erlaß eines anderweitigen Kirchengesetzes erhalten die zum Bezug des Sterbe- und Gnadenquartals Berechtigten bei denjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, vorbehaltlich ihres Anspruches auf Fortgewährung der Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung, anstatt des Stelleneinkommens die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu zahlenden Grundgehälter, Zuschüsse,

Entschädigungen und Alterszulagen auf die Dauer von sechs Monaten nach dem Tage des Ablebens des Geistlichen. In der Diözese Rinteln erstreckt sich das Bezugsrecht auf den Sterbemonat und sieben weitere Monate.

§. 25.

Falls zum Bezug des Sterbe- und Gnadenquartals berechtigte Personen nicht vorhanden sind, kann das Konsistorium auch unversorgten, zum Hausstand gehörenden Familienangehörigen des Pfarrers die Bezüge des §. 24 bis auf die Dauer von sechs Monaten gewähren.

§. 26.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 27.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder,

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 „

c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „

d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel .... 5 „

e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .... 3 „

f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden eben so viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,

b) später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen

unter	3 600		Mark	in	Klasse	I,
von	3 600	bis 3 899	„	„	„	II,
„	3 900	„ 4 199	„	„	„	III,
„	4 200	„ 4 499	„	„	„	IV,
„	4 500	„ 4 799	„	„	„	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind, und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen, zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I

vom	vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	600	Mark,
„	„	10.	„	„	1 200	„
„	„	15.	„	„	1 800	„
„	„	20.	„	„	2 400	„
„	„	25.	„	„	3 000	„ ;

in Klasse II

vom vollendeten	10. Dienstjahre ab	....	600 Mark,
= =	15. =	=	1 200 =
= =	20. =	=	1 800 =
= =	25. =	=	2 400 = ;

in Klasse III

vom vollendeten	15. Dienstjahre ab	....	600 Mark,
= =	20. =	=	1 200 =
= =	25. =	=	1 800 = ;

in Klasse IV

vom vollendeten	20. Dienstjahre ab	....	600 Mark,
= =	25. =	=	1 200 = ;

in Klasse V

vom vollendeten	25. Dienstjahre ab	....	600 Mark.

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse	I	1 500 Mark,
= =	II	1 200 =
= =	III	900 =
= =	IV	600 =
= =	V	300 = .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten

unabhängig sind, unter den Betrag von 4800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse;
2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung;
2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen;
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten;
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode;
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist;
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen;
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchen-

behörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 5.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt des Konsistorialbezirks Wiesbaden fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses

Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt ist vierteljährlich im Voraus zahlbar und beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 vorhanden gewesenen Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter	3600	Mark	(Klasse	I)	auf	1800	Mark,
3600 bis	3899	=	(=	II)	=	2400	=
3900 =	4199	=	(=	III)	=	3000	=
4200 =	4499	=	(=	IV)	=	3600	=
4500 =	4799	=	(=	V)	=	4200	= .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirks-Synodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreis-Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt wird.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche die nach Maßgabe des §. 2 normirten Grund-

gehälter in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 Mark steigern, dergestalt, daß dieselben, unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt, ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:
vom vollendeten 5. Dienstjahre ab von.......... 2 400 Mark,
" " 10. " " ".......... 3 000 "
" " 15. " " ".......... 3 600 "
" " 20. " " ".......... 4 200 "
" " 25. " " ".......... 4 800 " ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:
vom vollendeten 10. Dienstjahre ab von.......... 3 000 Mark,
" " 15. " " ".......... 3 600 "
" " 20. " " ".......... 4 200 "
" " 25. " " ".......... 4 800 " ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:
vom vollendeten 15. Dienstjahre ab von.......... 3 600 Mark,
" " 20. " " ".......... 4 200 "
" " 25. " " ".......... 4 800 " ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:
vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von.......... 4 200 Mark,
" " 25. " " ".......... 4 800 " ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:
vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von.......... 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Zur Dienstwohnung gehören auch die vorhandenen, zur Bewirthschaftung der Pfarrgrundstücke nicht nothwendigen Wirthschaftsgebäude.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich und angemessen erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine Miethsentschädigung gewährt werden, welche in einer vierteljährlich im Voraus zahlbaren Geldsumme zu bestehen hat und eine ausreichende Entschädigung für die nichtgewährte Dienstwohnung darstellt.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, hat die Kirchengemeinde zu beschließen. Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes durch das Konsistorium.

§. 10.

Die Einziehung einer Dienstwohnung und eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 2, 3 und 4), sowie die Dienstwohnung und einen Hausgarten beziehungsweise eine Miethsentschädigung (§§. 7, 8 und 9) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern.

Auf die Kirchengemeinde geht dagegen der Nießbrauch des Stellenvermögens der in §. 2 genannten Pfarrstellen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten über. Soweit die in Folge dessen erzielten Einnahmen nicht zur Deckung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind, müssen sie auch ferner ihrer Bestimmung zum Besten des Pfarrdienstes erhalten bleiben.

Bezüglich der Aufsicht über die Verwaltung des Stellenvermögens bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

§. 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§. 14.

Dem Stelleninhaber steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder theilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften.

Der Uebernahmepreis bestimmt sich nach dem ortsüblichen Werth. Auf Anrufung von Betheiligten entscheidet der Kreis-Synodalvorstand endgültig. Eine Auseinandersetzung regelt sich nach §. 13.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Das Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind.

§. 17.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von mindestens 1 800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 18.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4 800 Mark und darüber bleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4 800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4 800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 20.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt die Kirchengemeinde nach Anhörung des Stelleninhabers. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode.

Die Verminderung des Stelleneinkommens durch Beschluß der Gemeindeorgane ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 21.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium.

§. 22.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Miethsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, für welchen alljährlich eine Umlage im Betrage von einem halben Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden im Vorjahre gezahlten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Konsistorium nach Maßgabe eines von ihm unter Zuziehung des Bezirks-Synodalausschusses aufzustellenden Regulativs verwaltet.

Uebergangsbestimmungen.

§. 23.

Die in den Ruhestand versetzten Pfarrer sind ferner nicht als fest angestellte Geistliche anzusehen. Sie behalten den Anspruch auf das ihnen zugewiesene Ruhegehalt in dem bisherigen Umfange. Benutzt der Emeritus die Dienstwohnung, so ist er verpflichtet, für die Zwecke des Pfarrdienstes Wohnräume in dem bisher den Pfarrvikaren gewährten Umfange zur Verfügung zu stellen; hierauf ist der Anspruch auf eine Dienstwohnung im Sinne des §. 1c beschränkt.

Die Besetzung der hiernach erledigten Pfarrstellen regelt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Bis zum Erlasse einer Emeritirungsordnung zahlt der Centralkirchenfonds für jede Pfarrstelle, bei welcher ein Emeritus vorhanden ist, an die Kirchengemeinde den jährlichen Betrag von 1 200 Mark. Auch ist das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirks-Synodalausschusses ermächtigt, Beihülfen aus landeskirchlichen Mitteln den Kirchengemeinden zu gewähren, insoweit sie aus dem Stellenvermögen Mittel zur Deckung des Grundgehaltes und des Alterszulagekassenbeitrages in Folge der gegenwärtigen Art der Aufbringung des Ruhegehalts nicht entnehmen und aus dem Zuschußfonds nicht ausreichend unterstützt werden können.

§. 24.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch dieses Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen während des Sterbemonats den Erben, nächst denselben, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von drei Monaten den Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen und Zuschüsse zu.

Wo die Gnadenzeit länger als drei Monate dauert, wird den Hinterbliebenen der gleiche Anspruch entsprechend dieser längeren Dauer bis zum Höchstbetrage von sechs Monaten gewährt.

Die bisherigen Bestimmungen über Leistungen der im Genuß der Gnadenzeit befindlichen Hinterbliebenen für die vikarirenden Geistlichen oder einen bestellten Vikar bleiben unberührt.

Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen. Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf drei Monate zu gewähren.

Den Hinterbliebenen steht der Anspruch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 25.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1895 — Kirchliches Amtsbl. S. 29 — gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 26.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 27.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder,

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 Mitglieder,
c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel.............. 5 „
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .... 3 „
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,
b) später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen

unter		3 600 Mark	in Klasse	I,
von 3 600	bis	3 899 „	„ „	II,
„ 3 900	„	4 199 „	„ „	III,
„ 4 200	„	4 499 „	„ „	IV,
„ 4 500	„	4 799 „	„ „	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom	vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	600	Mark,
	=	=	10.	=	=	1 200	=
	=	=	15.	=	=	1 800	=
	=	=	20.	=	=	2 400	=
	=	=	25.	=	=	3 000	= ;
in Klasse II	=	=	10.	=	=	600	=
	=	=	15.	=	=	1 200	=
	=	=	20.	=	=	1 800	=
	=	=	25.	=	=	2 400	= ;
in Klasse III	=	=	15.	=	=	600	=
	=	=	20.	=	=	1 200	=
	=	=	25.	=	=	1 800	= ;
in Klasse IV	=	=	20.	=	=	600	=
	=	=	25.	=	=	1 200	= ;
in Klasse V	=	=	25.	=	=	600	= .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an

diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse	I	1 500	Mark,
" "	II	1 200	"
" "	III	900	"
" "	IV	600	"
" "	V	300	" .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse,

2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des

nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,
2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender, gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,

5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 6.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, für diese Kirche was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

Auf Pfarrgehülfenstellen, auch wenn sie dauernd errichtet werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt ist vierteljährlich im Voraus zahlbar und beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3 600 Mark	(Klasse I)	auf	1 800 Mark,
3 600 bis 3 899 „	(„ II)	„	2 400 „
3 900 „ 4 199 „	(„ III)	„	3 000 „
4 200 „ 4 499 „	(„ IV)	„	3 600 „
4 500 „ 4 799 „	(„ V)	„	4 200 „ .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vor-

stehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1 800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Bezirks-Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche die nach Maßgabe des §. 2 normirten Grundgehälter in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 Mark steigern, dergestalt, daß sie unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom vollendeten	5. Dienstjahre ab von	2 400 Mark,
= =	10. = = = ...	3 000 =
= =	15. = = = ...	3 600 =
= =	20. = = = ...	4 200 =
= =	25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom vollendeten	10. Dienstjahre ab von	3 000 Mark,
= =	15. = = = ...	3 600 =
= =	20. = = = ...	4 200 =
= =	25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom vollendeten	15. Dienstjahre ab von	3 600 Mark,
= =	20. = = = ...	4 200 =
= =	25. = = = ...	4 800 = ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:

vom vollendeten 20. Dienstjahre ab von .... 4 200 Mark,

= = 25. = = = ... 4 800 = ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:

vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von .... 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine ausreichende Miethsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen ist.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zu Stande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Bezirks-Synodalvorstandes endgültig.

§. 10.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Kirchengemeinde hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ab dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Miethsentschädigung (§§. 7, 8 und 9) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen auf.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind, nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten, die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Ueberschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramtes zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Miethsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältniß, in welchem sie zu den nach diesem Kirchengesetze ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirks-Synodalvorstandes.

§. 13.

Dem Stelleninhaber steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder theilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften.

Der Uebernahmepreis bestimmt sich nach dem ortsüblichen Werthe. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Uebernahmepreises werden nach Anhörung der Betheiligten und des Bezirks-Synodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§. 14.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Bezirks-Synodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Das Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind.

§. 17.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von 1800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 18.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4800 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes.

Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 20.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt die Kirchengemeinde. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirks-Synodalvorstandes.

Die Herabsetzung des Stelleneinkommens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 21.

Behufs Gewährung von Beihülfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses.

§. 22.

Behufs Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Miethsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen, sowie zur Be-

soldung von Pfarrgehülfen oder zur Herstellung von Dienstwohnungen, Umlagen ausschreiben müssen, wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, für welchen alljährlich eine Umlage von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben wird.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Konsistorium nach Maßgabe eines von ihm unter Zuziehung des Gesammt-Synodalausschusses aufzustellenden Regulativs verwaltet.

§. 23.

Im Falle des Todes des Inhabers einer Pfarrstelle, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegt, stehen den Sterbe- beziehungsweise Gnadenzeitberechtigten während des Sterbemonats und weiterer sechs Monate die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung, sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §. 16 der Satzungen den Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des §. 13 Platz greift, treten die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten bis zum Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten müssen geeignete Räume für das Bedürfniß der Pfarrverwaltung zur Verfügung stellen. Zur Tragung der Kosten für Fuhren und Verpflegung des vikarirenden Geistlichen sind sie nicht verpflichtet.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1895 gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 26.

Das Konsistorium in Aurich wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen . . . . 32 Mitglieder,

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 „

c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 „

d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel . . . . 5 „

e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden . . . . 3 „

f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark hatten,

b) später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen

	unter 3600	Mark	in Klasse	I,
von 3600	bis 3899	=	= =	II,
= 3900	= 4199	=	= =	III,
= 4200	= 4499	=	= =	IV,
= 4500	= 4799	=	= =	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten	5.	Dienstjahre ab	600	Mark,
	= =	10.	= = ...	1 200	=
	= =	15.	= = ...	1 800	=
	= =	20.	= = ...	2 400	=
	= =	25.	= = ...	3 000	= ;
in Klasse II	= =	10.	= = ...	600	=
	= =	15.	= = ...	1 200	=
	= =	20.	= = ...	1 800	=
	= =	25.	= = ...	2 400	= ;
in Klasse III	= =	15.	= = ...	600	=
	= =	20.	= = ...	1 200	=
	= =	25.	= = ...	1 800	= ;
in Klasse IV	= =	20.	= = ...	600	=
	= =	25.	= = ...	1 200	= ;
in Klasse V	= =	25.	= = ...	600	= .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
= = II	1 200	=
= = III	900	=
= = IV	600	=
= = V	300	= .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse,

2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,

2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militär-Seelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden

Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10011.) Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen in Betreff des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Jeder in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche hat auf ein Diensteinkommen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch.

§. 2.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als eine Pfarrstelle.

Auf Pfarrgehülfenstellen findet dieses Gesetz keine Anwendung, auch wenn sie dauernd errichtet sind.

§. 3.

Bei denjenigen Pfarrstellen, deren Stelleneinkommen am 1. Oktober 1897, beziehungsweise falls sie erst später errichtet werden, zur Zeit der Errichtung der Pfarrstelle weniger als 4 800 Mark betrug beziehungsweise beträgt, steht unter Wegfall des Nießbrauchs des Stelleninhabers die Verwaltung des Stellenvermögens der Kirchengemeinde zu.

Der Kirchenvorstand hat über das in eine besondere Pfarrkasse fließende Stelleneinkommen eine getrennte Rechnung zu führen.

Die Kirchengemeinde hat dagegen dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 8 bis 10), sowie die Dienstwohnung und einen Hausgarten, beziehungsweise eine Miethsentschädigung (§§. 13 ff.) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse (§§. 11 und 12) nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse zu versichern.

Aus der Pfarrkasse sind nach Entrichtung der auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten.

Die Aufbringung der hiernach nicht gedeckten Mittel erfolgt, unbeschadet einer nach §. 6 begründeten Verpflichtung, durch Zahlung der Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und vorausgesetzt, daß nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde (vergl. jedoch §. 23 des Gesetzes). Ein in Folge des Wegfalls des Nießbrauchs des Stelleninhabers erzielter Ueberschuß ist, soweit er nicht zur Ansammlung eines zur eventuellen Deckung jener Leistungen bestimmten Reservefonds erforderlich ist, der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des

Pfarrdienstes in der Gemeinde zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Miethsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Die für den Fall des Bestehens eines Patronatsverhältnisses im §. 35 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 und im §. 23 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 gegebenen Vorschriften bleiben unberührt.

Ueber das Verhältniß, in welchem dauernd vereinigte Kirchengemeinden zu den Leistungen beizutragen haben, entscheidet bei Mangel einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses.

§. 4.

Auf die in Folge des Aufhörens des Nießbrauchs des Stelleninhabers erforderliche Auseinandersetzung zwischen diesem und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§. 5.

Dem Inhaber einer unter §. 3 fallenden Pfarrstelle steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle und Accidenzien (Stolgebühren und Opfer) ganz oder theilweise selbst zu beziehen. Accidenzien müssen fortbezogen werden in dem Fall, daß und so lange als an derselben Gemeinde ein anderer Geistlicher steht, welcher Accidenzien derselben Art persönlich bezieht.

Auch kann der Stelleninhaber einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften. Jedoch steht dem zeitigen Stelleninhaber beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Befugniß zu, die bisher von ihm bewirthschafteten Grundstücke für seine Amtsdauer zu behalten.

Der auf die Leistungen der Gemeinde an Grundgehalt und Zuschüssen in Anrechnung zu bringende Uebernahmepreis bestimmt sich bei den Accidenzien nach dem sechsjährigen Durchschnitt eventuell nach einer anzustellenden Schätzung, im Uebrigen nach dem ortsüblichen Werth. Eine erneute Festsetzung des Uebernahmepreises kann von fünf zu fünf Jahren von der Kirchenregierung, dem Stelleninhaber und dem Kirchenvorstande verlangt werden.

Auf Anrufen von Betheiligten entscheidet nach Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses das zuständige Konsistorium endgültig.

§. 6.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Die in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellten Geistlichen, mit deren Pfarrstelle am 1. Oktober 1897 beziehungsweise — im Falle späterer Errichtung — zur Zeit der Errichtung ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark verbunden ist, erhalten ein Diensteinkommen, welches aus den im §. 3 Absatz 3 festgestellten Bezügen und den Leistungen der Alterszulagekasse besteht.

a. Grundgehalt.

§. 8.

Das vierteljährlich zahlbare Grundgehalt beläuft sich für die am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter	3 600	Mark	(Klasse I)	auf	1 800 Mark,
3 600 bis	3 899	=	(= II)	=	2 400 =
3 900 =	4 199	=	(= III)	=	3 000 =
4 200 =	4 499	=	(= IV)	=	3 600 =
4 500 =	4 799	=	(= V)	=	4 200 = .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 9.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 10.

Bei Pfarrstellen,

1) für welche ein Grundgehalt von 1 800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2) deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3) deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 8 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Bezirks-Synodalausschusses anordnen, daß ein bis zum Betrage von jährlich 600 Mark zu bemessender Zuschuß zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Abgabe der erforderlichen Erklärung die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

b. Alterszulagen

§. 11.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen von je 600 Mark zu den nach Maßgabe des §. 8 normirten Grundgehältern in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß sie ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom vollendeten	5.	Dienstjahre ab von	2 400 Mark,
= =	10.	= = = ...	3 000 =
= =	15.	= = = ...	3 600 =
= =	20.	= = = ...	4 200 =
= =	25.	= = = ...	4 800 = ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom vollendeten	10.	Dienstjahre ab von	3 000 Mark,
= =	15.	= = = ...	3 600 =
= =	20.	= = = ...	4 200 =
= =	25.	= = = ...	4 800 = ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom vollendeten	15.	Dienstjahre ab von	3 600 Mark,
= =	20.	= = = ...	4 200 =
= =	25.	= = = ...	4 800 = ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:

vom vollendeten	20.	Dienstjahre ab von	4 200 Mark,
= =	25.	= = = ...	4 800 = ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:

vom vollendeten	25.	Dienstjahre ab von	4 800 Mark.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 9 und 10 gewährten Zuschüsse bleiben für den Anspruch auf Bezug der Alterszulagen außer Betracht.

§. 12.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

c. Dienstwohnung.

§. 13.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Ausnahmsweise kann statt derselben mit Genehmigung des Konsistoriums eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, soll als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt dem Stelleninhaber bereit gestellt werden.

§. 14.

Als Miethsentschädigung ist in vierteljährlichen Beträgen eine Geldsumme zu gewähren, welche eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

§. 15.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung, sowie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Konsistoriums. Stimmt das Konsistorium nicht zu, so ist die vorherige Anhörung des Bezirks-Synodalausschusses erforderlich.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

§. 16.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 17.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Das gegenwärtige Kirchengesetz findet, insoweit es nicht selbst Ausnahmebestimmungen trifft, keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind.

§. 19.

Die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4 800 Mark beträgt, unterliegen allen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Für sie ist ein nach den Abstufungen des §. 8 zu bemessendes Grundgehalt von mindestens 1 800 Mark, unbeschadet der in den §§. 9 und 10 vorgesehenen Erhöhung durch Zuschüsse bereit zu stellen.

§. 20.

Eine nach dem 1. Oktober 1897 eingetretene Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4800 Mark oder darüber, sowie die Erhöhung des Einkommens einer erst später errichteten Stelle über das bei ihrer Errichtung vorhanden gewesene Stelleneinkommen auf 4800 Mark oder darüber hat auf die Anwendung des gegenwärtigen Kirchengesetzes keinen Einfluß (vergl. §. 21).

Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften des gegenwärtigen Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 21.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. Oktober 1897 ermittelt und festgesetzt. Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

Gehaltserhöhungen, welche für eine Pfarrstelle bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes mit rückwirkender Kraft auf den 1. Oktober 1897 bewilligt werden, sind als Theile des am 1. Oktober 1897 vorhandenen Stelleneinkommens zu berechnen.

§. 22.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt der Kirchenvorstand. Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirks-Synodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§. 2 Absatz 1) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstand zusammen.

Die Herabsetzung des Stelleneinkommens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 23.

Behufs Entlastung solcher Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihülfen beschließt das Konsistorium.

Das Landeskonsistorium hat dem ständigen Ausschuß der Landessynode über die gewährten Beihülfen alljährlich eine Nachweisung zu geben.

§. 24.

Behufs Entlastung solcher Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein landeskirchlicher Hülfsfonds gegründet, für welchen alljährlich eine Umlage von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben wird.

Die Erhebung der Umlage erfolgt nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 zu erhebende Kirchensteuer gilt.

Der landeskirchliche Hülfsfonds wird durch das Landeskonsistorium nach Maßgabe eines von ihm unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode (§. 66 Ziffer 2, letzter Satz, der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864) aufzustellenden Regulativs verwaltet.

§. 25.

Das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 6), das Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 275) und das das letztere Gesetz abändernde Kirchengesetz vom 4. März 1894 (Gesetz-Samml. S. 21) werden aufgehoben.

Die gemäß §§. 3 und 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876 angesammelten Pfarrkapitalien fallen dem Vermögen der Pfarrstelle zu.

§. 26.

In Betreff der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) und der dieselbe abändernden Kirchengesetze vom 2. Februar 1876 (Gesetz-Samml. S. 32), 30. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 330) und 19. Februar 1894 (Gesetz-Samml. S. 15) werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Kirchengesetzes gewährten Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagen sowie die nach §. 16 der Satzungen der Alterszulagekasse zu zahlenden Entschädigungen gelten als anrechnungsfähige Diensteinnahme im Sinne der Emeritirungsordnung und der dieselbe abändernden Kirchengesetze.

   Die Dienstwohnung und der als Zubehör gewährte Hausgarten beziehungsweise die Miethsentschädigung werden mit 10 Prozent der

sonstigen Diensteinnahme bis zum Höchstbetrage von 360 Mark berechnet.

2) Als dauernd mit der Pfarrstelle verbundene Einnahmen im Sinne des §. 12 Absatz 1 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 gelten bei künftig eintretenden Emeritirungen der den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Geistlichen nur die Grundgehälter, die zu dem Grundgehalte einer Pfarrstelle dauernd bewilligten festen Zuschüsse und die Dienstwohnung beziehungsweise Miethsentschädigung.

3) Bei den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Pfarrstellen findet ein Eintreten des Emeritirungsfonds nach §. 12 Absatz 6 der Emeritirungsordnung und nach Artikel VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 nicht mehr statt.

4) Die jährliche Abgabe an den Emeritirungsfonds (§. 14 Nr. 1 der Emeritirungsordnung, Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 2. Februar 1876 und Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882) ist für alle Geistlichen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, fortan nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit dieselbe in 100 Mark aufgeht, zu berechnen und beträgt:
   a) bei einer Diensteinnahme bis zu 2 399 Mark $^{15}/_{16}$ Prozent,
   b) bei einer Diensteinnahme bis zu 3 599 Mark $1^{4}/_{16}$ Prozent,
   c) bei einer Diensteinnahme von 3 600 Mark oder darüber $1^{14}/_{16}$ Prozent.

5) Die Bestimmungen im Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 wegen Reservirung der dort bezeichneten Restzahlungen der Dienstnachfolger, sowie die in demselben Artikel und in Artikel VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 gegebenen Vorschriften über die besondere Verwendung der beim Emeritirungsfonds angesammelten Kapitalien kommen allgemein in Wegfall.

6) Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschuß zum Emeritirungsfonds (§. 14 Ziffer 3 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873, Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882) für das beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes laufende Rechnungsjahr und für die beiden nächstfolgenden Rechnungsjahre soweit zu erhöhen, als es nach Verwendung sämmtlicher laufenden Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben etwa erforderlich ist. Dagegen kommt die dem Landeskonsistorium im Schlußsatz des Artikels 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 und im Schlußsatz des Artikels VI des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894 beigelegte Befugniß in Wegfall.

7) Die nach §. 10 Absatz 4 der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 den zum Genusse der Gnadenzeit Berechtigten während deren Dauer obliegenden Leistungen für die Unterhaltung eines Kollaborators kommen für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Pfarrstellen in Wegfall.

§. 27.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen im Falle einer Gnadenzeit während des Sterbemonats, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 393) berechtigten Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §. 16 der anliegenden Satzungen zu zahlenden Entschädigungen zu.

Soweit nach den Bestimmungen des angeführten Kirchengesetzes vom 16. Juli 1873 die Gnadenzeit nach Inhalt und zeitlicher Ausdehnung abweichend bemessen war, treten die Bestimmungen bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, außer Kraft.

Sind beim Tode eines Pfarrgeistlichen, Superintendenten oder Generalsuperintendenten, keine zum Genusse der Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebenen vorhanden, so treten seine gesetzlichen Erben, soweit sie seine Hausgenossen waren, für die Dauer des Sterbe- und des darauf folgenden Monats an die Stelle der Gnadenzeitberechtigten. Diese Bestimmung gilt auch bei denjenigen Stellen, welche im Uebrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Kirchengesetzes nicht unterliegen.

§. 28.

Die im §. 5 Ziffer 1 bis 3 des Kirchengesetzes, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1) und in den Kirchengesetzen, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277), 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329) und 18. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 133) enthaltenen Bestimmungen werden allgemein durch die Vorschrift ersetzt, daß

1) in Städten und anderen Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000 Seelen beträgt, auf Pfarrstellen von 4 800 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche Geistlichen und Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr,
2) im Uebrigen auf Pfarrstellen von 4 800 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche, welche das 45. Lebensjahr,

3) auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 4200 Mark nur solche, welche das 40. Lebensjahr,

4) auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 3600 Mark nur solche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben,

gewählt werden dürfen.

§. 29.

In den Fällen der §§. 3, letzter Absatz, 4, 9, 10, 13, 15, 16 und 22 steht den Betheiligten gegen die Entscheidung des Konsistoriums eine binnen vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Verfügung des Konsistoriums zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 3 der Satzungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und des §. 24 bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütungen finden, vorbehaltlich des Zustandekommens übereinstimmender Kirchengesetze der am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen, auf den gemäß Kirchengesetzen vom 31. März 1895 (Gesetz-Samml. S. 137 und 100) gebildeten Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds Anwendung.

§. 31.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 32.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staats vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“ von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder,
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 =
c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 =
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel .... 5 =
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .... 3 =
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 = .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,

b) oder später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt unter Zugrundelegung des Stelleneinkommens in der Weise, daß bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde gelegt wird, dergestalt, daß die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen

	unter	3 600	Mark	in	Klasse	I,
von 3 600	bis	3 899	=	=	=	II,
= 3 900	=	4 199	=	=	=	III,
= 4 200	=	4 499	=	=	=	IV,
= 4 500	=	4 799	=	=	=	V.

Pfarrstellen, welche mit oder nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern.

Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind, und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen, zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten 5. Dienstjahre ab	600 Mark,	
= =	10. = =	1 200 =	
= =	15. = =	1 800 =	
= =	20. = =	2 400 =	
= =	25. = =	3 000 =	;
in Klasse II = =	10. = =	600 =	
= =	15. = =	1 200 =	
= =	20. = =	1 800 =	
= =	25. = =	2 400 =	;
in Klasse III = =	15. = =	600 =	
= =	20. = =	1 200 =	
= =	25. = =	1 800 =	;
in Klasse IV = =	20. = =	600 =	
= =	25. = =	1 200 =	;
in Klasse V = =	25. = =	600 =	.

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat — den folgenden Monat — und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,	
= = II	1 200 =	
= = III	900 =	
= = IV	600 =	
= = V	300 =	.

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark und darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein Pfarramt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse,
2) der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,

2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4) das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2) die bei Verwaltung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden

Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter 5 (fünf) Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3) über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4) über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5) über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge, sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10012.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 31 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß dieses Kirchengesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 10013.) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihülfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden zur Aufbesserung des Diensteinkommens ihrer Pfarrer wird ein Betrag von 3 438 400 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden ist.

Artikel 2.

Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleneinkommen von mindestens 1 500 Mark jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

Artikel 3.

Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde kann zur Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle eine Ortszulage dauernd bewilligt, auch dem Stelleninhaber eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

Artikel 4.

Bei Pfarrstellen, für welche das Stelleneinkommen nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich oder wegen der besonders schwierigen oder anstrengenden Verwaltung nicht als angemessen zu erachten ist, kann die bischöfliche Behörde anordnen, daß das Stelleneinkommen bis auf den Betrag von 2 100 Mark jährlich durch eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit erhöht werde.

Artikel 5.

Die seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten Alterszulagen, welche das Stelleneinkommen in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten ergänzen, dergestalt, daß sie, unbeschadet der nach den Artikeln 3 und 4 gewährten Ortszulagen, ein Jahreseinkommen zu beziehen haben:

vom	vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	von	1 900	Mark,
=	=	10.	=	=	=	2 300	=
=	=	15.	=	=	=	2 600	=
=	=	20.	=	=	=	2 900	=
=	=	25.	=	=	=	3 200	= .

Die von den Stelleninhabern vor oder nach ihrer Ordination als fest angestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamte in Preußen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleich zu achten.

Artikel 6.

Die Pfarrgemeinde ist verpflichtet, den durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch anderweitige kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers nicht gedeckten Betrag des Mindest-Stelleneinkommens (Artikel 2) sowie der Orts- (Artikel 3 und 4) und Alterszulagen (Artikel 5) zu gewähren. Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorge, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge) bleiben außer Betracht.

Artikel 7.

Die Beihülfen werden widerruflich an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden gewährt, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des

Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, mit einem Stelleneinkommen von weniger als 3 200 Mark jährlich verbundenen Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen. Der jährliche Antheil an dem in Artikel 1 bereitgestellten Betrage, über welchen in jeder Diözese verfügt werden kann, wird unter Berücksichtigung der Höhe des aufbesserungsbedürftigen Stelleneinkommens und der Ordinationsaltersverhältnisse der Pfarrer der verschiedenen Diözesen durch eine Matrikel bestimmt.

Die nähere Feststellung der Grundsätze für die Bestimmung der jährlichen Theilbeträge und die Festsetzung der Matrikel erfolgt nach Anhörung der bischöflichen Behörden durch den Finanzminister und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die jährlichen Ersparnisse an den Theilbeträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Diözesen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Diözese entfallende Jahresquote übertragen.

Dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Theilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen.

Artikel 8.

Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihülfen beschließt die bischöfliche Behörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesammte wirthschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die bewilligten Beihülfen werden an die Pfarrer unmittelbar gezahlt und auf die von den bedachten Pfarrgemeinden gemäß Artikel 6 zu gewährenden Zuschüsse und Zulagen in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Behufs Gewährung von Beihülfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 200 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt.

Die Bewilligung der Beihülfen hat zur Voraussetzung, daß die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Absatz 1 bereit gestellten Betrage fließen in die allgemeinen Staatsfonds zurück.

Artikel 10.

Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der bischöflichen Behörden festgestellt.

Der Betrag des Stelleneinkommens wird bei den vorhandenen Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bei neu zu gründenden Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte der Errichtung bestimmt. Die bischöfliche Behörde beschließt über die Höhe des mit der Pfarrstelle verbundenen Stelleneinkommens und trägt die mit einem Stelleneinkommen von weniger als 3 200 Mark jährlich verbundenen Pfarrstellen und den Betrag des festgestellten Stelleneinkommens derselben in das Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen der Diözese ein.

Die bischöfliche Behörde nimmt nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und fernerhin in zwölfjährigen Perioden eine allgemeine Revision des Katasters vor.

Artikel 11.

Die Zuschüsse der Pfarrgemeinde zum Mindest-Stelleneinkommen sowie die Orts- und Alterszulagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die bischöfliche Behörde stellt die Höhe der fälligen Beträge fest.

Artikel 12.

Die Beschlüsse der bischöflichen Behörde bedürfen in den Fällen der Artikel 4, 8, 10 Absatz 2 und 3 und des Artikels 11 Absatz 2 der Zustimmung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 13.

Der ordentliche Rechtsweg ist gegen die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschlüsse (Anordnungen, Entscheidungen 2c.) der Kirchen- oder Staatsbehörden ausgeschlossen.

Wegen der Ansprüche der Stelleninhaber auf Zuschüsse zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens, auf Alters- und Ortszulagen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

Artikel 15.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.